Alte Hochzeitsbräuche aus dem Lugnez

Autor(en): **Montalta, G.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **34 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

noch einen sogenannten Nuggizapfen. Sie kaute Brotrinde, vermengte diese mit gelbem Zucker, band das Gemisch in einen weissen leinenen Lappen und steckte diesen knopfartigen Zapfen oder „Lutschi“ dem Kind in den Mund. Daran konnte es sich in der Wiege verweilen, bis die Leute wieder vom Felde kamen. Herausfallen konnte es nicht, da das Bettchen in der Wiege gekreuzt angebunden war. Nahm man die Kinder aber doch mit, so musste die besorgte Mutter oder der Vater sie hinaus- und heimtragen.

Volksmedizin und Aberglauben.

Wenn e Mensch 's bös Wäse (Krebs) het, sig's e Gschwulst oder en offni Wunde, so muess me dere Sache it aluege; me sait oder denkt für sich: „Gott bhütis dervor“, und darf mit dr Hand it im Gsicht umme fahre.

Het öbber roti Auge, so lueg eweg, suscht überlaufe dini au, und vor Schräcke cha me au öbbis übercho!

Wenn me si gschnitte het mit eme Messer, so muess me d'Schnide i de drei höchste Näme ifette und e paar Tag nümm bruche. Me muess 's Messer unter es Tuech in e Chaschte legge, denn heilet d'Wunde schnell und guet und üblet si it.

Wenn eim e Baum verdorbe wird, so schnid vo me ne Ast no nes grüens Zwigli ab und binds amene Schnüerli is Chämi i de drei höchste Näme. Wenns dorret, so passiert dem Verderber ebefalls öbbis am eigne Körper.

Land, wo me gerbt het, darf me it verchaufe, suscht flieht eim dr Säge vom Hus.

Alte Hochzeitsbräuche aus dem Lugnez.

Von G. J. Montalta, Zug.

Zu meiner Knabenzeit vergnügten sich im Dorfe Morissen im Lugnez die Knaben des Dorfes bei jeder Hochzeit auf folgende Art: Am Nachmittag zogen die kleineren Knaben mit umgehängten Schellen, Glocken und Treicheln lärmend im Dorfe umher, um dann vor dem Hause des Hochzeitspaares anzuhalten und Süssigkeiten oder wenigstens Weissbrot, Weggen, Semmeln und einen Schluck Wein entgegenzunehmen. Bei einbrechender Nacht wiederholten die grössern Schulknaben, etwa vom 12. Jahre an, den Lärmumzug mit entsprechend grössern Glocken, Treicheln, Plümpen, etc., wobei der Anführer vor den

Hochzeitsgästen, die unter der Haustüre erschienen, einen Glückwunschspruch mehr oder minder glücklich hervorstotterte, um dann wie die andern am Tage regaliert zu werden. Das unschuldige Vergnügen wurde vom damaligen Geistlichen um 1910 als Heidenbrauch verboten und unterblieb seither.

Im Abgehen ist auch der Brauch der erwachsenen Knaben, das Hochzeitspaar auf dem Wege zur Kirche aufzuhalten und durch den Knabenhauptmann in wohlgesetztem Spruch den Bräutigam daran zu erinnern, dass er eine Rose aus dem Jugendgarten der Schönen entführt habe und dafür eine Busse an die Knabenschaft bezahlen müsse. Ein Rest davon besteht noch im Brauche, die Kameraden des Hochzeiters und die Mädchen des Dorfes am Abend des Hochzeitstages ins Haus zu laden zu einem Imbiss, bestehend aus Schinken, Hauswürsten, Weissbrot und vor dieser Kriegszeit noch aus Süsswaren, weissen (ausgewalten) Küchli, Wein und Kaffee, wobei auch der Knabenhauptmann einen obligaten längern Glückwunsch ausspricht, deren verschiedene (auch in romanischer Sprache) gesammelt wurden [1]).

In kleinern Dörfern tragen die Knabenschaften heute mit Erlaubnis der Militärbehörde an hohen Festtagen die eidg. Uniform. In Morissen hatte ein reichgewordener Auslandbündner, der seine Heimat nicht vergessen, unter anderen Vergabungen auch eine französische Grenadieruniform mit Pferdeschweifzier für den Knabenhauptmann geschenkt, die jetzt der Leutnantsuniform weichen musste. Schreiber dies hat sie noch als Knabenhäuptli (das Amt im Kehrum) getragen. Heute feiert die Uniform samt dem messingenen Grenadierhelm in irgend einem Estrich des Dorfes Feierabend.

Beerdigungsbräuche aus dem Luzernerbiet.

Von Jos. Arnet-Graf, Grosswangen.

Bevor man die Leiche in den Sarg legte, zündete man die Hobelspäne darin an. Ich kannte einen längst verstorbenen, alten Totengräber, der mit einer brennenden Kerze Tropfen auf Augen, Mund, Ohren, Hände und Füsse des Verstorbenen fallen liess als ein Sinnbild der hl. letzten Oelung, die dieser alte fromme Mann bei jedem Verstorbenen vorgenommen hat. Manchmal gibt man dem Verstorbenen das Kommunionbild ins Grab oder hängt es in einer Kapelle auf, denn in Mariae Krönung im Grosshus hängen alte Kommunionbilder von längst verstorbenen Grosshus-Bauern. Verstorbenen Jungfrauen und Mädchen legt man ein weisses Rosen-

[1]) Vgl. Gian Caduff, Die Knabenschaften Graubündens, S. 146 ff.